

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)  
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV  
3003 Bern  
vernehmlassungen@blv.admin.ch  
(PDF- und Word-Version)

Schwyz, 26. März 2024

Revision Pflanzenschutzmittelverordnung und Gebührenverordnung  
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 hat das Eidgenössische Department des Innern (EDI) den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Totalrevision der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) und Revision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen vom 30. Oktober 1985 (Gebührenverordnung BLV, SR 916.472) zur Vernehmlassung bis 29. März 2024 unterbreitet.

Wir begrüssen die Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Übersichtlichkeit in der komplexen Regulierung verbessert. Die Annäherung des Zulassungsverfahrens an dasjenige der Europäischen Union (EU) ist zweckmässig und sinnvoll. Die angestrebte Erhöhung der Transparenz und der Kommunikation werden aus Kantonssicht explizit begrüsst.

Allgemeine Anmerkungen:

- Die Vermeidung von Verzögerungen gegenüber der EU bei der Genehmigung von Wirkstoffen, Saferen und Synergisten in der Schweiz wird begrüsst. Die vorgeschlagene Möglichkeit von Abweichungen zur EU ist zwingend, beispielsweise, wenn gewässerschutzrechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden können.
- Die Befristung der Genehmigungen von Wirkstoffen, Saferen und Synergisten wird begrüsst. So kann sichergestellt werden, dass Pflanzenschutzmittel regelmässig auf die Einhaltung der neusten Zulassungskriterien überprüft werden. Voraussetzung dafür ist, dass die personellen Ressourcen für die Überprüfung ausreichend sind.

- Es wird zwar grundsätzlich begrüsst, dass Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln, die bereits in bestimmten Mitgliedstaaten der EU zugelassen sind, unter gewissen Voraussetzungen auch in der Schweiz zugelassen werden, ohne dass durch die Schweizer Behörden nochmals sämtliche Zulassungsvoraussetzungen überprüft werden müssen. Dies allerdings nur, wenn vergleichbare agronomische, klimatische und umweltrelevante Bedingungen vorherrschen. Die vorgegebenen Kriterien sind unscharf und nicht präzisiert. Es droht deshalb die Gefahr, dass in der Schweiz mit der Zeit die meisten Produkte aller EU-Länder zugelassen sind, auch solche mit unerwünschten Auswirkungen in der Schweiz. Die Kriterien zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln müssen klarer festgelegt werden.
- Die Kantone benötigen alle für den Vollzug relevanten Daten in aufgearbeiteter und aktueller Form. Im Revisionsentwurf ist lediglich vorgesehen, dass die Zulassungsstelle Berichte über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels veröffentlichen kann. Diese «Kann-Formulierung» ist in eine «Muss-Formulierung» zu überführen, um dem Transparenzanspruch zu genügen.
- Nicht professionelle Anwender sind nicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln angewiesen, wie dies in der produzierenden Landwirtschaft der Fall ist. Weitere Einschränkungen für nicht professionelle Anwender sind daher ohne weiteres möglich. Eine Limitierung auf den Einsatz von Grundstoffmitteln wäre absolut ausreichend.
- Unter gewissen Voraussetzungen können Wirkstoffe bewilligt werden, auch wenn sie in der EU nicht zugelassen sind. Das ist ein nicht kontrollierbares «Schlupfloch» für bedenkliche Stoffe, das grosse Gefahren birgt. Art. 10 Abs. 2 Bst. b ist zu streichen.
- Die Überarbeitung und Neustrukturierung des geltenden Rechts ist nachvollziehbar. Im Begleitschreiben des BLV steht, dass dies zur höheren Verständlichkeit gemacht worden sei. Mit den Verweisen auf das EU-Recht wird leider genau das Gegenteil bewirkt. Entweder sollen die Bestimmungen, auf welche verwiesen wird, auch in der Schweizer Gesetzgebung ausgeschrieben werden, oder ansonsten soll auch die elektronische Verlinkung zum EU-Recht sichergestellt werden. Bisher findet man in der elektronischen Version der Pflanzenschutzmittelverordnung die Verweise aufs Schweizer Recht verlinkt, diejenige auf das EU-Recht jedoch nicht. Dies ist nicht leserfreundlich.

Anmerkung zur Gebührenverordnung BLV:

Die Erhöhung der Gebühren auf das 25-fache des Bisherigen verstehen wir als einen zu grossen Sprung. Die Begründung dafür ist zwar nachvollziehbar, jedoch sollte die Erhöhung nicht auf dieses hohe Niveau gemacht werden. Anträge auf Notfallzulassungen und Zulassungen mit Minor Use sollten ausserdem auch in Zukunft gebührenfrei erfolgen können.

Unsere Kontaktperson ist Dr. Daniel Imhof, Kantonschemiker ([daniel.imhof@laburk.ch](mailto:daniel.imhof@laburk.ch)).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüegsegger  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber